

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/94 I, 28.03.2019

Unser Zeichen
F4-2084-3-166-4

München
22.05.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Martin Böhm vom 27.03.2019 betreffend Abschiebungen aus Bayern – Teil 1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, die von der Ausländerbehörde oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angeordnet und von den Vollstreckungsbehörden der Länder (Ausländerbehörden; Polizei) durchgeführt wird. Die grundsätzliche Zuständigkeit für Maßnahmen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Abschiebung vollziehbar Ausreisepflichtiger liegt bei den Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Innerhalb der bayerischen Verwaltungsstruktur sind gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz - AG-AufenthG) sowie der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR) sowohl die 96 Kreisverwaltungsbehörden (71 Landratsämter und die 25 kreisfreien Städte) als auch die sie-

ben Regierungen (Zentrale Ausländerbehörden) sowie im Rahmen seiner organisatorischen und koordinierenden Aufgaben das im Jahr 2018 gegründete Landesamt für Asyl und Rückführungen für Abschiebungen zuständig. Neben der Ausländerbehörde ist auch die Polizei originär für die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung der Maßnahme erforderlich ist, zur Festnahme und Beantragung der Abschiebungshaft zuständig (§ 71 Abs. 5 AufenthG). Regelmäßig nimmt die Ausländerbehörde die Abschiebung vor und zieht zur Durchführung der Abschiebung die Polizei zur Vollstreckung heran. Die Polizei wird in diesem Fall in Vollstreckungshilfe für die Ausländerbehörde tätig.

Statistisch erfasst und zentral von der Bundespolizei veröffentlicht wird lediglich die Zahl der tatsächlich durchgeführten Abschiebungen. Danach fanden 2016 3.310, 2017 3.282 und 2018 3.265 Abschiebungen in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden statt. Eine statistische Aufschlüsselung dieser Abschiebungen nach Art der Ausreise (Land- oder Luftweg) besteht bayernweit nicht. Auch eine Erfassung der Zahl der in diesem Zusammenhang gescheiterten oder durch die Bundespolizei stornierten Abschiebungen besteht im Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung ebenso wenig wie eine Erfassung konkreter Gründe für das Scheitern von Abschiebungen (hier gefragt nach Nichtantreffen am Tag der Abschiebung, Stornierung, Widerstandshandlungen, medizinische Gründe, Weigerung der Fluggesellschaft oder des Piloten, Weigerung der Zielstaaten). Eine Ermittlung dieser Daten für die letzten drei Jahre würde eine Abfrage bei allen zuständigen 104 bayerischen Ausländerbehörden erfordern. Da die angefragten Daten auch dort nicht statistisch erfasst sind, müssten in den 104 Behörden sämtliche Vorgänge rekonstruiert, insbesondere die einschlägigen Akten ausgewertet, damals handelnde Personen befragt und die so erhobenen Daten zentral zusammengeführt und einheitlich aufbereitet werden. In einer Abwägung zwischen dem der Staatsregierung erkennbaren Aufklärungsinteresse des Fragestellers an den geforderten Informationen und des Arbeitsaufwands, der der Staatsregierung bei einer Erhebung sämtlicher angefragter Daten entstehen würde, wurde in den gekennzeichneten Teilbereichen von einer entsprechenden Datenerhebung abgesehen. Soweit die angefragten Daten die Bundespolizei betreffen und somit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung fallen, wurde von einer Anfrage bei der Bundespolizei abgesehen, da die Bundespolizei erfahrungsgemäß bei Anfragen zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen der Länder keine Auskünfte erteilt.

zu 1.a)

Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg wurden im Jahr 2016 von bayerischen Flughäfen aus durchgeführt (bitte aufgeschlüsselt nach Flughäfen)?

zu 1.b)

Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg wurden im Jahr 2017 von bayerischen Flughäfen aus durchgeführt (bitte aufgeschlüsselt nach Flughäfen)?

zu 1.c)

Wie viele Abschiebungen auf dem Luftweg wurden im Jahr 2018 von bayerischen Flughäfen aus durchgeführt (bitte aufgeschlüsselt nach Flughäfen)?

zu 2.a)

Wie viele Abschiebungen auf dem Landweg hat Bayern 2016 veranlasst?

zu 2.b)

Wie viele Abschiebungen auf dem Landweg hat Bayern 2017 veranlasst?

zu 2.c)

Wie viele Abschiebungen auf dem Landweg hat Bayern 2018 veranlasst?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1.a) bis 2.c) gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten im Sinne der Fragen werden nicht erhoben und liegen daher nicht vor bzw. können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 3.a)

Wie viele Zurückweisungen und Zurückschiebungen fanden im Jahr 2016 an bayerischen Flughäfen statt (bitte aufgeschlüsselt nach Flughäfen)?

Vorbemerkung zu den Fragen 3.a) bis 3.c):

Im Hinblick auf die Frage nach der Anzahl der durchgeführten Zurückweisungen und Zurückschiebungen im Zeitraum von 2016 bis 2018 an bayerischen Flughäfen

beziehen wir uns auf die Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen. Eine Auswertung sämtlicher kleinerer Flughäfen und Verkehrslandeplätze (insgesamt 33 Flugplätze mit grenzüberschreitendem Verkehr) in Bayern war in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Für den Flughafen München kann hinsichtlich des angefragten Zeitraumes keine Auskunft erteilt werden, da die Grenzkontrollen und Zurückweisungen bzw. Zurückschiebungen dort durch die Bundespolizei durchgeführt werden und eine entsprechende Statistik demzufolge nur bei der Bundespolizei geführt wird. Eine dortige Anfrage erfolgte seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht, da die Bundespolizei erfahrungsgemäß bei Anfragen zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen der Länder keine Auskünfte erteilt.

An den weiteren bayerischen Flughäfen Nürnberg und Memmingen fanden im Zeitraum vom 01.01.2016 bis einschließlich 31.12.2016 keine Zurückschiebungen durch die Bayerische Polizei statt.

Die Anzahl der Zurückweisungen beläuft sich im Jahr 2016 auf insgesamt 50. Davon entfielen auf den Flughafen Nürnberg 18 und auf den Flughafen Memmingen 32 Zurückweisungen.

zu 3.b)

Wie viele Zurückweisungen und Zurückschiebungen fanden im Jahr 2017 an bayerischen Flughäfen statt (bitte aufgeschlüsselt nach Flughäfen)?

Hinsichtlich der Zahlen für den Flughafen München wird auf die Beantwortung der Frage 3.a) verwiesen.

An den bayerischen Flughäfen Nürnberg und Memmingen fanden auch im Zeitraum vom 01.01.2017 bis einschließlich 31.12.2017 keine Zurückschiebungen durch die Bayerische Polizei statt.

Die Anzahl der Zurückweisungen beläuft sich im Jahr 2017 auf insgesamt 118. Davon entfielen auf den Flughafen Nürnberg 48 und auf den Flughafen Memmingen 70 Zurückweisungen.

zu 3.c)

Wie viele Zurückweisungen und Zurückschiebungen fanden im Jahr 2018 an bayerischen Flughäfen statt (bitte aufgeschlüsselt nach Flughäfen)?

Hinsichtlich der Zahlen für den Flughafen München wird auf die Beantwortung der Frage 3.a) verwiesen.

Auch im Jahr 2018 wurden an den Flughäfen Nürnberg und Memmingen keine Zurückschiebungen durch die Bayerische Polizei verzeichnet.

Die Anzahl der Zurückweisungen beläuft sich im Jahr 2018 auf insgesamt 274. Davon entfielen auf den Flughafen Nürnberg 52 und auf den Flughafen Memmingen 222 Zurückweisungen.

zu 4.a)

Wie viele Zurückweisungen und Zurückschiebungen fanden im Jahr 2016 an den bayerischen Landesgrenzen statt (bitte nach Landesgrenzen aufschlüsseln)?

zu 4.b)

Wie viele Zurückweisungen und Zurückschiebungen fanden im Jahr 2017 an den bayerischen Landesgrenzen statt (bitte nach Landesgrenzen aufschlüsseln)?

zu 4.c)

Wie viele Zurückweisungen und Zurückschiebungen fanden im Jahr 2018 an den bayerischen Landesgrenzen statt (bitte nach Landesgrenzen aufschlüsseln)?

Die Fragen 4a) bis 4c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Personen, die durch die Bayerische Grenzpolizei aufgegriffen werden und bei denen die Voraussetzungen für ausländerrechtliche Maßnahmen wie Zurückweisungen und Einreiseverweigerungen vorliegen, werden der Bundespolizei für die Durchführung weiterführender Maßnahmen überstellt. Eine entsprechende Statistik zu den Fragen 4.a) bis 4.c) wird demzufolge ebenfalls nur bei der Bundespolizei geführt. Eine dortige Anfrage erfolgte seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nicht, da die Bundespolizei erfahrungsgemäß bei

Anfragen zur Beantwortung von parlamentarischen Anfragen der Länder keine Auskünfte erteilt. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 5.a)

Wie viele Abschiebungen scheiterten in Bayern im Jahr 2016 nach Kenntnis der Staatsregierung, weil die Betroffenen am Termin der Abschiebung nicht in ihrer Unterkunft bzw. Wohnung angetroffen wurden?

zu 5.b)

Wie viele Abschiebungen scheiterten in Bayern im Jahr 2017 nach Kenntnis der Staatsregierung, weil die Betroffenen am Termin der Abschiebung nicht in ihrer Unterkunft bzw. Wohnung angetroffen wurden?

zu 5.c)

Wie viele Abschiebungen scheiterten in Bayern im Jahr 2018 nach Kenntnis der Staatsregierung, weil die Betroffenen am Termin der Abschiebung nicht in ihrer Unterkunft bzw. Wohnung angetroffen wurden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5.a) bis 5.c) gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zu gescheiterten Abschiebungen aufgrund der Abwesenheit der Betroffenen in ihrer Unterkunft bzw. Wohnung werden nicht erhoben und liegen daher nicht vor bzw. können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 6.a)

Wie viele Abschiebungen wurden in Bayern im Jahr 2016 noch vor der Übergabe des Ausreisepflichtigen an die Bundespolizei im Vorfeld „storniert“?

zu 6.b)

Wie viele Abschiebungen wurden in Bayern im Jahr 2017 noch vor der Übergabe des Ausreisepflichtigen an die Bundespolizei im Vorfeld „storniert“?

zu 6.c)

Wie viele Abschiebungen wurden in Bayern im Jahr 2018 noch vor der Übergabe des Ausreisepflichtigen an die Bundespolizei im Vorfeld „storniert“?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.a) bis 6.c) gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zur Anzahl der Abschiebungen, die vor der Übergabe der Betroffenen an die Bundespolizei storniert wurden, werden nicht erhoben und liegen daher nicht vor bzw. können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 7.a)

In wie vielen Fällen wurden abzuschiebende Personen in Bayern 2016 am geplanten Rückführungstermin nicht der Bundespolizei übergeben?

zu 7.b)

In wie vielen Fällen wurden abzuschiebende Personen in Bayern 2017 am geplanten Rückführungstermin nicht der Bundespolizei übergeben?

zu 7.c)

In wie vielen Fällen wurden abzuschiebende Personen in Bayern 2018 am geplanten Rückführungstermin nicht der Bundespolizei übergeben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.a) bis 7.c) gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zu geplanten Abschiebungen, bei denen die abzuschiebende Person bei dem Rückführungstermin nicht der Bundespolizei übergeben wurde, werden nicht erhoben und liegen daher nicht vor bzw. können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen

zu 8.a)

Wie viele Abschiebungsversuche mussten in Bayern im Jahr 2016 aufgrund von Widerstandshandlungen der bzw. des Betroffenen abgebrochen werden?

zu 8.b)

Wie viele Abschiebungsversuche mussten in Bayern im Jahr 2017 aufgrund von Widerstandshandlungen der bzw. des Betroffenen abgebrochen werden?

zu 8.c)

Wie viele Abschiebungsversuche mussten in Bayern im Jahr 2018 aufgrund von Widerstandshandlungen der bzw. des Betroffenen abgebrochen werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.a) bis 8.c) gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zu aufgrund von Widerstandshandlungen der Betroffenen abgebrochenen Abschiebungsversuchen werden nicht erhoben und liegen daher nicht vor bzw. können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär